BIOGRAPHIEN

Professor Dr. Dr. h. c. Franz Beyerle 80*

Franz Beyerle entstammt einer der ältesten Konstanzer Familien; sein Vater war Rechtsanwalt und sein Bruder Konrad gehörte zu den führenden Vertretern der klassischen deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung. Exaktes juristisches Denken und Liebe zur alemannischen Heimat waren das geistige Erbteil, das Franz Beyerle im Elternhaus empfing; in seiner ganzen wissenschaftlichen Forschertätigkeit spielten diese beiden Faktoren eine entscheidende Rolle, immer wieder kehrte er von großen, allgemeinen Problemen auf Fragen zurück, die Konstanz und das Bodenseegebiet betrafen. Dazu kam bei Beyerle eine besondere Vorliebe für rein philologische Untersuchungen, denen er sich immer wieder mit per-

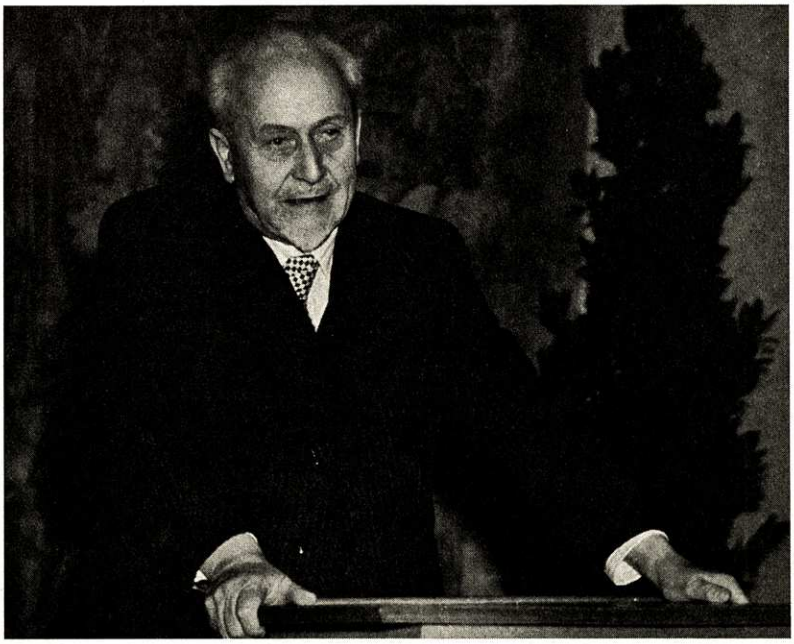

sönlichem Interesse widmete. Eine Eigenschaft möchte ich noch erwähnen: Franz Beyerle hat eine unverkennbare musische Veranlagung; alle Problematik formt sich bei ihm zu großen, geschlossenen und organisch gegliederten Konzeptionen und Bildern; selbst bei nebensächlichen Vorkommnissen fand er immer den Weg zu den zentralen Problemen, dadurch wurden seine Schriften immer anregend und fesselnd. Wenn er Texte der mittelalterlichen Gesetze, der Leges, in die moderne Sprache übertrug, hat er es immer verstanden, schon mit der Wort- und Satzbildung die mittelalterliche Gedankenwelt nahezubringen, nicht selten hat er auf Grund einer hervorragenden, sprachbildenden Kraft ungewöhnlich

* Nachdruck aus Nr. 23 des Südkurier vom 29. 1. 1965 mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Mayer, dem früheren Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica. – Auch unsere Zeitschrift ist Herrn Prof. Beyerle zu Dank verpflichtet für die Überlassung von zwei Beiträgen:
„Das Kulturportrait der beiden alamannischen Rechtstexte Pactus und Lex Alamannorum" (Hegau 2/93–108).
„Zur Namensgebung Bodensee und Bodman" (Hegau 8/149-156).

treffsichere Formulierungen gefunden, die ob ihrer Prägnanz den Leser zum Nachdenken zwingen, in den Stoff selbst einzudringen. Seiner mannigfaltig ausgebildeten Geistigkeit entsprach es, daß er allenthalben die Verbindung mit dem großen Leben gewann und seine Gedanken in prachtvollen Wortbildern vor Augen führte. In Beyerle lebt immer ein Künstler, er verbindet mit der eindrucksvollen Gesamtschau die Kraft zu schärfster Analyse. Seine wissenschaftliche Ausbildung hat er noch zur Zeit der klassischen Schule der Rechtsgeschichte erhalten, er hat die Verbindung mit den Nachbarwissenschaften aufgenommen und diese in sein Gesamtdenken eingegliedert. Ein ungewöhnlich breites Wissen und ein tief eindringender Forschergeist, ein durchschlagendes Formulierungsvermögen und eine kunstvolle Gesamtkonzeption, alle diese Kräfte zusammengenommen und zu einheitlicher Arbeit verflochten kennzeichnen Beyerles Persönlichkeit und Schaffen.

In seiner ersten größeren Arbeit behandelte Franz Beyerle die ältere Entwicklung des Freiburger Stadtrechts, dessen früheste schriftliche Überlieferung aus dem 14. Jahrhundert stammt, das aber auf Grund gesicherter Rückschlüsse auf das Jahr 1120 festgelegt werden kann. Mit großer Sicherheit verstand es Beyerle, an entscheidenden Punkten den Text zu verbessern und den ursprünglichen zu rekonstruieren; so hat er vor mehr als 50 Jahren eine Klärung herbeigeführt, die heute noch als Grundlage anerkannt wird. Durch die Heranziehung der Stadtrechte anderer Zähringer Städte hat er das Problem der Stadtrechtsgemeinden und -landschaften erkannt. Er hat dabei auch zu der von Oppermann und Rörig aufgeworfenen Frage der Gründungsunternehmenkonsortien, die vor 40 Jahren größtes Aufsehen erregt hat, Stellung genommen; wichtig war, daß er diesen Fragenkomplex als Jurist behandelte und sich im wesentlichen auf einen knappen, berechtigten Kern dieser Theorie zu beschränken verstand. Er ist schon bei Freiburg der Frage nachgegangen, wie sich die rechtlichen und sozialen Verhältnisse im Stadtplan auswirkten. Die Erkenntnis dieser Frage hat ihn dazu geführt, die Stadtpläne einer großen Reihe von burgundischen Städten zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten waren von außerordentlicher Bedeutung und haben auf die weitere Forschung richtunggebend eingewirkt; dabei wurden die Begriffe „civitas" und „burgum" geklärt; die civitas stellte den Sitz und das Herrschaftsgebiet des Stadtherrn, in der Frühzeit meist eines Bischofs, dar, während außerhalb, in der Vorstadt, im burgum, subborgum, faubourg die Händler und Kaufleute wohnten und der Markt untergebracht war. In Konstanz entspricht der civitas die bischöfliche Domsiedlung, das burgum war außerhalb und hatte seinen Mittelpunkt in der Stephanskirche; sie und nicht das Münster war die Pfarrkirche. Die Städte waren frühzeitig von Mauern umgeben, deren Verteidigung genau geregelt sein mußte. Auch hier hat Beyerle am Beispiel der oberrheinischen Städte die entscheidende Klärung herbeigeführt.

Daß für den Konstanzer die Geschichte des Klosters auf der Reichenau eine naheliegende Aufgabe darstellte, ist eigentlich selbstverständlich; daß Franz Beyerle die Grundherrschaft des reichen Klosters und ihre Organisation bearbeitete, war dadurch bewirkt, daß sein Bruder Konrad das große Jubiläumswerk zum 1200jährigen Bestand des Klosters herausgab (1926) und wegen des Ausfalls des vorgesehenen Autors seinem Bruder Franz diese Arbeit übertrug. Und dieser hat die Aufgabe in kürzester Zeit ausgezeichnet gelöst, seine Darstellung ist heute noch als maßgebende Grundlage anerkannt.

Eine bleibende Leistung stellen die Arbeiten Beyerles über die „Leges" dar; diese waren die Rechtsaufzeichnungen der germanischen Völkerschaften und Stämme. Beyerle hat die Rechte der Burgunder und der Langobarden bearbeitet, übersetzt und mit einem Kommentar versehen. Die eindrucksvolle Sprache, die dem Leser hier entgegentritt, ist ein wissenschaftlicher und künstlerischer Genuß. Beyerles Übersetzung ist eben mehr als eine Verdeutschung, sie erst gibt dem Benutzer ein wirkliches Bild vom Recht und der Sprache dieser beiden Völker. Das gilt auch von seinen Arbeiten über die Lex Alamannorum und Bajuvariorum, den Rechten der Alemannen und Bayern, über die Beyerle tiefdringende Untersuchungen verfaßt hat. Seine größte und bedeutendste Leistung auf dem Gebiet der Leges ist aber doch die Herausgabe der Lex Ribvaria, des Rechtes der ribuarischen Franken, die Beyerle im Rahmen der Legesausgabe in den Monumenta Germaniae Historica herausgebracht hat: die Unsumme von ebenso schwerwiegenden wie diffizilen Untersuchungen, der Scharfsinn und die Kenntnisse sowie die Liebe zum behandelnden Gegenstand, die hier nötig waren, wird nur der Fachmann in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen imstande sein. Der Reichtum an wichtigen Ergebnissen, die in der breiten Einleitung enthalten sind, gehört zu den köstlichen Gaben der deutschen Rechtsgeschichte.

Daß Beyerle eine große Anzahl von rein juristischen Arbeiten verfaßt hat, darüber sollen die juristischen Fachmänner urteilen; ich weise hier nur auf das Persönlichkeitsrecht hin, eine Aufgabe, für die der Süddeutsche die Anregung bei den Nachbarn in der Schweiz und Tirol finden konnte.

Franz Beyerle war bei seiner Lehrtätigkeit, die ihn von Basel über Greifswald, Frankfurt, Leipzig in seine alemannische Heimat nach Freiburg geführt hat, ein gottbegnadeter Lehrer. Die Zahl seiner engeren Schüler ist groß; sie alle hängen ihm auch heute noch an. Beyerle gehört zu den großen Rechtshistorikern; seine Handschrift ist eigenwillig, seine Sprache anregend, seine Gedanken bewußt herausfordernd. Er kann auf ein reicherfülltes Leben zurückblicken; möge ihm ein otium cumdignitate beschieden sein, die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte braucht ihn noch als Mentor und Ratgeber. Konstanz aber kann stolz sein auf seinen Sohn.

Theodor Mayer, Konstanz

Oberarchivrat Dr. Dr. Otto Feger 60

Am 10. November 1965 hat der langjährige Leiter des Konstanzer Stadtarchivs, Oberarchivrat Dr. Otto Feger, der als Historiker weit über das Bodenseegebiet wissenschaftliches Ansehen genießt, seinen 60. Geburtstag gefeiert. Wenige Tage zuvor war ihm für seine vielfältigen historisch-publizistischen Verdienste der Bodensee-Literaturpreis der Stadt Überlingen verliehen worden. Ende des Jahres 1965 verließ Dr. Feger auf eigenen Wunsch den aktiven Dienst als Archivleiter. Dieser Entschluß mag ihm nicht leicht gefallen sein, doch sein angegriffener Gesundheitszustand gestattete ihm keine andere Wahl. Immerhin hofft Dr. Feger seine wissenschaftlichen Arbeiten fortsetzen zu können.

Dr. Feger (links) erhält den Literaturpreis von Bürgermeister Schelle, Überlingen

Oberarchivrat Dr. jur. und Dr. phil. Otto Feger fand erst verhältnismäßig spät in die Laufbahn eines Historikers, die er als Berufung betrachtete. Der geborene Elsässer hatte eine bewegte Jugend und erhielt seine Schulbildung teils in Frankreich, teils in der Schweiz. Als Dr. jur. promovierte er in Freiburg. Später war er einige Jahre als Journalist in Amerika tätig. Nach seiner Rückkehr aus Übersee arbeitete Dr. Feger einige Zeit als Wirtschaftsberater eines Industrieunternehmens am Hochrhein. Hier erst entschloß er sich, Geschichte zu studieren und promovierte in Freiburg als Dr. phil. Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm er die Leitung des Konstanzer Stadtarchivs. Dr. Feger rief die Organisation südwestdeutscher Archivare ins Leben und stellte seine ganze Kraft in den Dienst des von Prof. Theodor Mayer geleiteten Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, nachdem